

Zwischen Stadtwerke Göppingen (nachfolgend SWG) und dem Kunden wird der nachfolgende Vertrag über den Anschluss an das Versorgungsnetz der SWG und die Versorgung mit Fernwärme auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134) – AVBFernwärmeV – (Anlage 1) geschlossen. Bestandteile des Vertrages sind auch das jeweils gültige Preisblatt (Anlage 2) und die jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen – TAB – der SWG (Anlage 3).

Kundendaten

Herr Frau Divers Firma

Vorname Nachname

Firma oder Namenszusatz

Registergericht Handelsregister-Nr.

Straße Nr.

PLZ Ort

Telefon E-Mail

Kunden-Nr. Geburtsdatum (freiwillige Angabe)

- nachstehend Kunde genannt -

Grundstück

Straße Nr.

PLZ Ort

Wärmebedarf für Raumwärme und Wassererwärmung

Wärmebedarf in kW

Gegenstand des Vertrages

- (1) Die SWG stellen dem Kunden für seine auf dem oben angegebenen Grundstück gelegenen Gebäude Wärme für Raumheizung und Wassererwärmung bereit.
Übergabestelle ist die Hauptsperreinrichtung zur Gebäudeinstallation.
- (2) Als Wärmeträger dient Heizwasser. Es bleibt Eigentum der SWG und darf nicht entnommen werden. Druck, Vor- und Rücklauftemperaturen sind im Einzelnen in den TAB festgelegt.
- (3) Der Kunde hat gemäß TAB den Wärmebedarf für Raumwärme und Wassererwärmung in der oben angegebenen Höhe ermittelt. Der Kunde deckt seinen Wärmebedarf für Raumheizung und Wassererwärmung bis zur ermittelten Höhe ausschließlich aus dem Verteilungsnetz der SWG.

Mitteilungspflicht des Kunden

Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sind gemäß § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV der SWG rechtzeitig vor Ausführung schriftlich mitzuteilen.

Preise und Abrechnung

- (1) Das für die Wärmelieferung zu zahlende Entgelt setzt sich aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis zusammen. Der Arbeitspreis erhöht sich ab dem 01.01.2021 um die jeweiligen Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG). Das Entgelt ändert sich auf Grundlage von Preisgleitformeln. Entgelt und Preisänderungsklausel/n ergeben sich aus dem Preisblatt (Anlage 2). Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung durch den Kunden gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vom Beginn der Leistungsbereitstellung nach Nr. 5.1 dieses Vertrages zu zahlen. Wird das Versorgungsverhältnis innerhalb eines Abrechnungszeitraumes beendet, wird das verbrauchsunabhängige Entgelt zeitanteilig berechnet. Bei der Zahlung ist die Kunden-Nr. anzugeben.

- (2) Das für die Wärmelieferung zu zahlende Entgelt wird für einen Zeitraum von 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungszeitraum). Auf das zu zahlende Entgelt werden im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen jeweils für einen Zeitraum von einem Monat berechnet. Der einmonatige Zeitraum beginnt mit dem ersten Kalendermonat nach dem Vertragsbeginn. Die Abschlagszahlung ist spätestens zum Ende des jeweiligen einmonatigen Zeitraumes zu zahlen.
- (3) Zahlungen des Kunden werden auf die älteste Forderung verrechnet. Anderweitige Leistungsbestimmungen durch den Kunden werden ausgeschlossen.

Verbrauchserfassung

Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts verwenden die SWG einen geeichten Wärmehähler.

Laufzeit

- (1) Der Vertrag läuft mit Vertragsschluss acht Jahre. Er verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn er nicht spätestens neun Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- (2) Wenn der Kunde sein Grundstück veräußert, ist er gemäß § 32 Abs. 4 Satz 2 AVBFernwärmeV verpflichtet, seinem Rechtsnachfolger den Eintritt in den Fernwärmeversorgungsvertrag aufzuerlegen.

Zutrittsrecht gem. § 16 AVBFernwärmeV

- (1) Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWG den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen des § 33 Abs. 1 AVBFernwärmeV nicht erforderlich.
- (2) Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.
- (3) Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, den SWG hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

Haftung

- (1) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung der SWG weiter, hat er gemäß § 6 Abs. 5 AVBFernwärmeV sicherzustellen, dass gegenüber den SWG aus unerlaubter Handlung oder Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erhoben werden können, als sie in § 6 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.
- (2) In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Fällen haften die SWG und seine Erfüllungsgehilfen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die SWG und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
- (3) Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, so haften die SWG nicht für Sachschäden im Rahmen der Ersatzpflicht des § 2 HaftPflG.

Änderung der allgemeinen Bedingungen

Die SWG sind berechtigt, die Bedingungen dieses Vertrages zu ändern. Die Änderung der Bedingungen wird öffentlich bekannt gegeben.

Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

- (1) Tritt während der Dauer dieses Vertrages eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgeblich waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jeder Vertragspartner die Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.
- (2) Sollten nach Vertragsschluss Steuern oder sonstige öffentliche Auflagen eingeführt oder geändert werden, die sich auf die Kosten der Fernwärmeversorgung auswirken, sind die SWG berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen oder dem Kunden Steuern oder Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt beachtet hätten.

Datenschutz

Die SWG weisen darauf hin, dass sie die EVF als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 DSGVO beauftragt haben. Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in den „Kundeninformationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ der EVF.

Besondere Vereinbarungen

Empty box for special conditions.

Besondere Vereinbarungen

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

Ort, Datum

Unterschrift SWG

Beispiel

Zwischen Stadtwerke Göppingen (nachfolgend SWG) und dem Kunden wird der nachfolgende Vertrag über den Anschluss an das Versorgungsnetz der SWG und die Versorgung mit Fernwärme auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) – AVBFernwärmeV – (Anlage 1) geschlossen. Bestandteile des Vertrages sind auch das jeweils gültige Preisblatt (Anlage 2) und die jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen – TAB – der SWG (Anlage 3).

Kundendaten

Herr Frau Divers Firma

Vorname	Nachname
Firma oder Namenszusatz	
Registergericht	Handelsregister-Nr.
Straße	Nr.
PLZ	Ort
Telefon	E-Mail
Kunden-Nr.	Geburtsdatum (freiwillige Angabe)

- nachstehend Kunde genannt -

Grundstück

Straße	Nr.
PLZ	Ort

Wärmebedarf für Raumwärme und Wassererwärmung

Wärmebedarf in kW

Gegenstand des Vertrages

- (1) Die SWG stellen dem Kunden für seine auf dem oben angegebenen Grundstück gelegenen Gebäude Wärme für Raumheizung und Wassererwärmung bereit.
Übergabestelle ist die Hauptsperreinrichtung zur Gebäudeinstallation.
- (2) Als Wärmeträger dient Heizwasser. Es bleibt Eigentum der SWG und darf nicht entnommen werden. Druck, Vor- und Rücklauftemperaturen sind im Einzelnen in den TAB festgelegt.
- (3) Der Kunde hat gemäß TAB den Wärmebedarf für Raumwärme und Wassererwärmung in der oben angegebenen Höhe ermittelt. Der Kunde deckt seinen Wärmebedarf für Raumheizung und Wassererwärmung bis zur ermittelten Höhe ausschließlich aus dem Verteilungsnetz der SWG.

Mitteilungspflicht des Kunden

Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sind gemäß § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV der SWG rechtzeitig vor Ausführung schriftlich mitzuteilen.

Preise und Abrechnung

- (1) Das für die Wärmelieferung zu zahlende Entgelt setzt sich aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis zusammen. Der Arbeitspreis erhöht sich ab dem 01.01.2021 um die jeweiligen Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG). Das Entgelt ändert sich auf Grundlage von Preisgleitformeln. Entgelt und Preisänderungsklausel/n ergeben sich aus dem Preisblatt (Anlage 2). Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung durch den Kunden gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vom Beginn der Leistungsbereitstellung nach Nr. 5.1 dieses Vertrages zu zahlen. Wird das Versorgungsverhältnis innerhalb eines Abrechnungszeitraumes beendet, wird das verbrauchsunabhängige Entgelt zeitanteilig berechnet. Bei der Zahlung ist die Kunden-Nr. anzugeben.

- (2) Das für die Wärmelieferung zu zahlende Entgelt wird für einen Zeitraum von 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungszeitraum). Auf das zu zahlende Entgelt werden im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen jeweils für einen Zeitraum von einem Monat berechnet. Der einmonatige Zeitraum beginnt mit dem ersten Kalendermonat nach dem Vertragsbeginn. Die Abschlagszahlung ist spätestens zum Ende des jeweiligen einmonatigen Zeitraumes zu zahlen.
- (3) Zahlungen des Kunden werden auf die älteste Forderung verrechnet. Anderweitige Leistungsbestimmungen durch den Kunden werden ausgeschlossen.

Verbrauchserfassung

Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts verwenden die SWG einen geeichten Wärmehähler.

Laufzeit

- (1) Der Vertrag läuft mit Vertragsschluss acht Jahre. Er verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn er nicht spätestens neun Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- (2) Wenn der Kunde sein Grundstück veräußert, ist er gemäß § 32 Abs. 4 Satz 2 AVBFernwärmeV verpflichtet, seinem Rechtsnachfolger den Eintritt in den Fernwärmeversorgungsvertrag aufzuerlegen.

Zutrittsrecht gem. § 16 AVBFernwärmeV

- (1) Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWG den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen des § 33 Abs. 1 AVBFernwärmeV nicht erforderlich.
- (2) Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.
- (3) Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, den SWG hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

Haftung

- (1) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung der SWG weiter, hat er gemäß § 6 Abs. 5 AVBFernwärmeV sicherzustellen, dass gegenüber den SWG aus unerlaubter Handlung oder Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erhoben werden können, als sie in § 6 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.
- (2) In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Fällen haften die SWG und seine Erfüllungsgehilfen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die SWG und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
- (3) Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, so haften die SWG nicht für Sachschäden im Rahmen der Ersatzpflicht des § 2 HaftPflG.

Änderung der allgemeinen Bedingungen

Die SWG sind berechtigt, die Bedingungen dieses Vertrages zu ändern. Die Änderung der Bedingungen wird öffentlich bekannt gegeben.

Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

- (1) Tritt während der Dauer dieses Vertrages eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgeblich waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jeder Vertragspartner die Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.
- (2) Sollten nach Vertragsschluss Steuern oder sonstige öffentliche Auflagen eingeführt oder geändert werden, die sich auf die Kosten der Fernwärmeversorgung auswirken, sind die SWG berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen oder dem Kunden Steuern oder Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt beachtet hätten.

Datenschutz

Die SWG weisen darauf hin, dass sie die EVF als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 DSGVO beauftragt haben. Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in den „Kundeninformationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ der EVF.

Besondere Vereinbarungen

Besondere Vereinbarungen

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

Ort, Datum

Unterschrift SWG

Beispiel